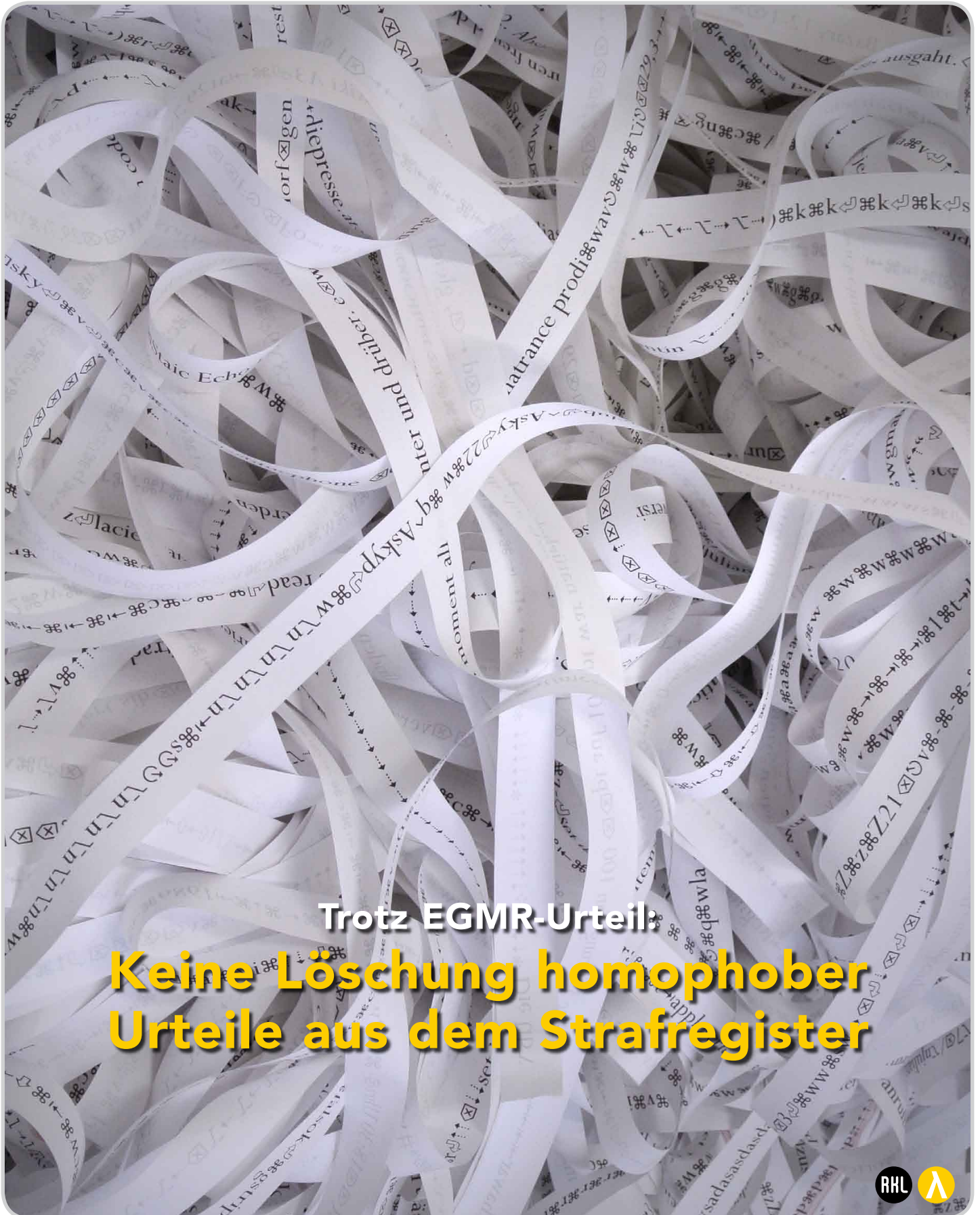




JUSAMANDI

04/2014 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht



Trotz EGMR-Urteil:
**Keine Löschung homophober
Urteile aus dem Strafregister**



Sonderstrafgesetze

Trotz EGMR-Urteil: Keine Löschung homophober Urteile aus Strafregister

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat Österreich im Vorjahr wegen der fortgesetzten Vormerkung von Verurteilungen nach dem homophoben Sonderstrafgesetz § 209 im Strafregister verurteilt. Der Oberste Gerichtshof weigert sich nun, diese Löschung herbeizuführen. Und auch die Politik bleibt untätig.

➔ § 209 des Strafgesetzbuches war eines von vier homophoben Sonderstrafgesetzen, die 1971 als Ersatz für das abgeschaffte Totalverbot eingeführt worden waren. Die anderen drei kriminalisierten schwule Prostitution (§ 210), das öffentliche Gutheißeln von Homosexualität (§ 220) sowie Vereinigungen zur Begünstigung von Homosexualität (§ 221). § 209 statuierte eine Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren für homosexuelle Kontakte zwischen Männern. Für Heterosexuelle und Lesben hingegen galt eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren.

2002 hat der Verfassungsgerichtshof § 209 endlich aufgehoben (VfGH 21.06.2002, G 6/02). Kurze Zeit später hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Verurteilungen nach § 209 als schwer menschenrechtswidrig erkannt (*L. & V. v. Austria 2003*). Seither gilt für alle sexuellen Kontakte eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren, gleich ob hetero oder homosexuell.

Auf die früheren § 209-Verurteilungen hatte das jedoch keine Auswirkungen. Diese Verurteilungen sind bis heute in Kraft und sie blieben sogar im österreichweiten Strafregister vorgemerkt. 2006 waren immer noch 1.500 Verurteilungen nach den Sonderstrafgesetzen und sogar noch nach dem alten Totalverbot im Strafregister vorgemerkt.

2006 noch 1.500 Vormerkungen

Erst 2006 hat Bundespräsident Fischer, auf Vorschlag der damaligen Justizministerin Gastinger, einen großen Teil der § 209-Verurteilungen im Gnadeweg aus dem Strafregister löschen lassen. Gegen die Löschung aller Verurteilungen leisteten Teile der Beamtenschaft erfolgreich Widerstand. Wer in ihren Augen einer gnadenweisen Löschung der Verurteilung nicht würdig war, dessen § 209-Verurteilung blieb im Strafregister. Obwohl diese (ausschließlich auf

Grund von § 209 erfolgten) Verurteilungen zweifellos schwer menschenrechtswidrig waren, gleich was diese § 209-Opfer sonst in ihrem Leben angestellt haben mochten. Einige § 209-Opfer, denen die Löschung aus dem Strafregister verwehrt worden war, beschritten den Gerichtsweg. In Österreich fanden sie kein Gehör. Weder vor dem Verfassungsgerichtshof, noch vor dem Verwaltungsgerichtshof und auch nicht vor dem Obersten Gerichtshof.

Die Männer (zwei davon waren bereits 2003 und 2005 in Sachen § 209 vor dem EGMR siegreich) beantragten bei der Führung des Strafregisters zuständigen Innenministerin die Löschung ihrer Verurteilungen aus dem Strafregister. Begehrt haben sie damit ausdrücklich nicht die Aufhebung der Verurteilung oder deren Ausscheiden aus dem Rechtsbestand, sondern lediglich die Beendigung der weiteren Evidenthaltung der Verurteilung in einer österreich- und europaweit zugänglichen zentralen Datei.

Dennoch hat der Verfassungsgerichtshof die abweisende Entscheidung der Innenministerin mit der Begründung bestätigt, dass es „nicht Sache der Strafregisterbehörde sein (könne) zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bestimmte Verurteilungen aus dem Rechtsbestand auszuscheiden sind“. Lediglich ein Gericht könne aussprechen, dass eine Gerichtsentscheidung die Grundrechte verletzt hat (VfGH 04.10.2006, B 742/06).

§ 209-Opfer erkämpften historisches Urteil und bleiben auf der Strecke

Die Verurteilten haben daraufhin beim Obersten Gerichtshof die Erneuerung ihrer Strafverfahren beantragt, weil der EGMR bereits mehrfach die Menschenrechtswidrigkeit des § 209 und der darauf gegründeten Verurteilungen festgestellt hat. Die Generalprokuratur ist dem entgegengetreten mit der

Begründung, dass die betreffenden konkreten Verurteilungen nicht beim EGMR bekämpft worden sind. Der OGH hat diese Rechtsansicht der Generalprokuratur zurückgewiesen und den Verurteilten grundsätzlich Recht gegeben. In den bahnbrechenden Entscheidungen hat er – über den geltenden Gesetzestext hinaus – ausgesprochen, dass sich Opfer einer Grundrechtsverletzung im Bereich der Strafjustiz immer an den Obersten Gerichtshof wenden und ihr Verfahren erneuern lassen können; auch wenn sie keine Verurteilung Österreichs beim EGMR erwirkt haben, ja sogar dann, wenn es zu einer bestimmten Frage noch gar keine Judikatur des EGMR gibt (OGH 01.08.2007, 13 Os 135/06m, u.a.).

Die Opfer des § 209 haben damit eine historische Erweiterung des Rechtsschutzes für alle Opfer von Grundrechtsverletzungen erkämpft; und blieben dennoch auf der Strecke. Der OGH hat diesen neuen Rechtsschutz nämlich für alle Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen, die länger als 6 Monate zurückliegen.

Die § 209-Verurteilungen sind daher weiterhin als Vorstrafen im Strafregister eingetragen und stigmatisieren auf Jahre hinaus die Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzgebung. So hat bspw. das Oberlandesgericht Wien § 209 als zwar gleichheitswidrig aber



Rühren trotz EGMR-Urteils keinen Finger für die homosexuellen Opfer: Oberster Gerichtshof und Parlament

moralisch einsehbar bezeichnet und die Verhängung einer höheren Freiheitsstrafe wegen Vorstrafen nach dem homophoben Sonderstrafgesetz für rechters erklärt (03.05.2005, 19 Bs 117/05b) sowie die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen unter Hinweis auch auf seine § 209-Vorstrafen abgelehnt (13.06.2006, 20 Bs 155/06z).

Österreichische Gerichte schicken die Opfer im Kreis

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat den Beschwerden der Männer im November 2013 recht gegeben und Österreich verurteilt, weil die Gleichsetzung von homophoben Verurteilungen mit Verurteilungen wegen wirklichen, menschenrechtskonformen Straftaten diskriminierend ist (*E.B. v Austria*, judg. 07.11.13, 31913/07 ua.). Das Urteil erging einstimmig.

Nach der Verurteilung haben die siegreichen Beschwerdeführer neuerlich beim Obersten Gerichtshof die Aufhebung ihrer Verurteilungen (und damit deren Löschung im Strafregister) beantragt. Der Oberste Gerichtshof lehnte das – trotz des EGMR-Urteils – ab, weil die Eintragung im Strafregister nur eine zwingende gesetzliche Folge einer Verurteilung ist (OGH 11.09.2014, 14 Os 47/14i) (?). Da der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof wiederum auf den Obersten Gerichtshof verweisen (siehe oben), bleiben die Verurteilten – trotz des EGMR-Urteils – rechtlos und haben keinerlei Rechtsanspruch auf Löschung ihrer Eintragungen im Strafregister.

Und auch der Gesetzgeber bleibt untätig. Im Frühjahr wurde dem RKL aus dem Justizministerium eine entsprechende Gesetzesvorlage zugesagt. Von einer solchen ist bis heute weit und breit nichts zu sehen.

„Es ist skandalös: obwohl die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs bindend sind ignoriert Österreich dieses Urteil des EGMR“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident von Österreichs LGBTI-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Vertreter der Beschwerdeführer, „Das Parlament muss unserer Republik die Blamage weiterer Verurteilungen ersparen, und das 2006 erstmals von RKL-Kuratoriumsmitglied Mag.^a Terezija Stoitsits eingebrachte Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz (AREG) endlich verabschieden“.

FAMILIEN/NACHNAME

EP: Rosa Winkel des Namensrechts wird Fall für Straßburg



Foto: © Lukas Ehrlich

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, die Kennzeichnung homosexueller Paare durch eine eigene, besondere Namenskategorie nicht zu beenden. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs LGBT-Bürgerrechtsorganisation, zeigt sich enttäuscht und hofft nun auf den Europ. Gerichtshof für Menschenrechte.

➔ Seit 1. Jänner 2010 können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft auch in Österreich eintragen lassen. Die Bundesregierung hat dieses erfreuliche Ereignis für homosexuelle Paare mit einer besonderen Bosheit versehen. Wer eine eingetragene Partnerschaft eingeht, soll seinen Familiennamen verlieren und stattdessen fortan einen „Nachnamen“ tragen. Die Namenskategorie „Nachname“ wurde neu und nur für eingetragene, also gleichgeschlechtliche, Paare geschaffen, um die EP von der Ehe abzugrenzen. Solche „Nachnamen“ kennzeichnen also ihre TrägerInnen als homosexuell.

„Nachnamen“ als eigene Namenskategorie nur für eingetragene PartnerInnen, gegenüber der Kategorie „Familiennamen“ für alle anderen Menschen stellt den „Rosa Winkel“ des Namensrechts dar. Die letzte in Österreich erfolgte Kennzeichnung einer Bevölkerungsgruppe durch Namen erfolgte durch die *Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen* aus dem Jahr 1939. Angeordnet wurde damals bekanntlich die Kennzeichnung von Juden durch die Pflichtvornamen Israel bzw. Sara ...

Verfassungsgerichtshof uninteressiert

Christina Bauer, ist in Deutschland eine eingetragene Partnerschaft mit ihrer Part-

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

**Dr. Helmut
Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN**

**ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE**

**MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333**

www.hierner.info



**RKL Rechtsberatung
durch qualifizierte JuristInnen
jeden Donnerstag
19.00-20.00**

in Kooperation mit und in der
Beratungsstelle **COURAGE**,
Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
Voranmeldung: 01/585 69 66

kostenlos – anonym

**International
Bookstore**
www.international-bookstore.eu

**Vienna Airport
Transit
Skylink**

**Rechte Wienzeile 5
1040 Wien**



> nerin Daniela Bauer eingegangen. Daniela Bauer hat als deutsche Staatsbürgerin zweifellos nach wie vor einen Familiennamen, weil sich ihr Name nach deutschem Recht bestimmt. Christina Bauer ist österreichische Staatsbürgerin und begehrt die Feststellung, dass, wie für ihre Partnerin auch, „Bauer“ nach wie vor ihr Familienname ist, und nicht zur staatlichen Homo-Kennzeichnung „Nachname“ wurde.

Für den Verfassungsgerichtshof war der namensrechtliche Rosa Winkel für eingetragene Paare kein Grund, eine Menschenrechtsverletzung zu erkennen. Er lehnte die Behandlung der Beschwerde ab (VfGH 23.06.2010, B 582/10).

Der Verwaltungsgerichtshof wiederum hat den Antrag Frau Bauers auf Feststellung, dass sie nach wie vor einen Familiennamen (und keinen Nachnamen) hat, für unzulässig erklärt. Sie könne die Frage, ob sie durch die EP-Schließung ihren Familiennamen verloren hat, nämlich dadurch klären, dass sie eine österreichische Partnerschaftsurkunde beantragt, in der ihr Name als Familienname (und nicht als Nachname) angegeben ist (VwGH 29.11.2010, 2010/17/0080).

Weil Frau Bauer tat wie ihr vom Verwaltungsgerichtshof vorgegeben und beantragte beim dafür zuständigen Magistrat der Stadt Wien eine solche Partnerschaftsurkunde. Dieser lehnte den Antrag jedoch ab, weil Frau bereits eine deutsche Partnerschaftsurkunde hat. Der Wiener Landeshauptmann hat diese Ablehnung bestätigt, bekräftigt, dass Frau Bauer durch die EP ihren Familiennamen verloren hat und

energisch bestritten, dass damit ihre Menschenrechte verletzt werden.

Verwaltungsgerichtshof spielt Mühle auf Mühle zu

Frau Bauer wandte sich neuerlich an die Höchstgerichte. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Sache auch diesmal wieder abgelehnt (VfGH 26.11.2012, B 1253/11). Der Verwaltungsgerichtshof wiederum hat entschieden, dass Frau Bauer doch kein Recht auf eine österreichische Partnerschaftsurkunde habe (VwGH 23.09.2014, 2012/ 01/0005). Seine ganz gegen- teilige Entscheidung aus 2010 (siehe oben) erklärte er für irrelevant. Er habe seine Meinung eben geändert ...

„Das ist klare Rechtsverweigerung. Homosexuelle Paare werden nicht nur, weltweit einzigartig, mit einer eigenen Namenskategorie gekennzeichnet sondern die Gerichte verweigern ihnen auch noch jede Entscheidung darüber, ob diese Kennzeichnung rechtmäßig ist“, sagt der Präsident des RKL und Anwalt der Beschwerdeführerin Dr. Helmut Graupner, „Doch der Kampf ist nicht zu Ende. Die Sache geht nun an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“.



Das RKL Kuratorium

→ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Psychosoziale Intervention u. Kommunikationsforschung (PsyKo), Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; → NRAbg. **Petra Bayr**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LABg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brunner**, Prof. für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie d. Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Staats- Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → NRAbg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helge**, Vormalige Präs. Richtervereinigung; → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NRAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin; → aoUniv.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleitner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Huterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österr.; → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektions- chef BMJ iR → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. für Menschenrechte, UN- Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Paltzel**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissen- schafterin; → LABg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.- Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendan- wältin d. Stadt Wien; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt Wien; → BRAbg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → NRAbg. a.D. Mag. **Terezija Stoisits**, Volks- anwältin a.D.; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig- Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte → Univ.- Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Ges. für Sexualforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitz- ende FG Grundrechte der Richtervereinigung

Wir kämpfen für Deine Rechte!
Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.RKLambda.at/Mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

HINWEIS

SPONSOREN



IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien
Erscheinungsdatum: 13.11.2014; **Titelfoto:** Julian Palacz – „END TELL data center“; **Layout:** Michael Hierner / www.hierner.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalrats Sitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).